

Schulsatzung der Kooperation Deutscher Heilpraktikerverbände

Auszüge aus einer Schulsatzung für Verbandsschulen der Kooperation Deutscher Heilpraktikerverbände (im Jahr 1984 bestehend aus dem Fachverband Deutscher Heilpraktiker, der Union Deutscher Heilpraktiker und dem Verband Deutscher Heilpraktiker)

Heute, im Jahr 2007, besteht diese „alte“ Kooperation nicht mehr, sondern die drei Bundesverbände sind mit weiteren Bundesverbänden (Bund Deutscher Heilpraktiker, Freie Heilpraktiker, Freier Verband Deutscher Heilpraktiker) in der Organisation „Die Deutschen Heilpraktiker“ (DDH) zusammengeschlossen und haben als solche auch Schulleitlinien erarbeitet. Die „alte“ Kooperationsschulsatzung stellt aber historisch die Grundlage für alle Regelungen zur Heilpraktikerausbildung dar.

Schulsatzung der Kooperation Deutscher Heilpraktikerverbände

Veröffentlicht im Bundesanzeiger Nr. 182 vom 26.9.1984

Präambel

Die Kooperation Deutscher Heilpraktikerverbände hat in der nachfolgenden Satzung Richtlinien für eine berufsständische Ausbildung der Heilpraktiker festgelegt.

Als Orientierung für die Heilpraktikerausbildung wurde ein Berufsbild des Heilpraktikers zugrunde gelegt, dessen Schwerpunkt die traditionelle Volksheilkunde ist. Die Wurzeln dieses Berufes, die das heutige Berufsbild prägen, bestehen im wesentlichen aus der Volksheilkunde, der Homöopathie und der klassischen Naturheilkunde.

Die Volksmedizin oder Volksheilkunde, die den Anfang jeder heilkundlichen Tätigkeit unter Menschen darstellt, hat die Entwicklung der Medizin bis weit in die vorigen Jahrhunderte beeinflußt. Auch nach der Entstehung einer scholastischen Medizin ausgangs des Mittelalters blieb sie bestehen, nahm jedoch teilweise eine eigenständige Entwicklung, die sich bis in das 20. Jahrhundert fortsetzte.

Der Beruf des Heilpraktikers ist aus dieser Entwicklung entstanden. Es ist seine Aufgabe, zum Wohle der Volksgesundheit das wertvolle Erfahrungsgut und das zum Teil individuelle Erfahrungswissen der vergangenen Jahrhunderte zu erhalten, zu pflegen und weiterzuentwickeln.

Das Menschenbild des Heilpraktikers stellt den Menschen als geistig-seelisch-körperliche Einheit dar, die mit der sie hervorbringenden und umgebenden Umwelt ein höheres Ganzes bildet und deren Einzelglieder sich in ständiger Wechselwirkung untereinander befinden.

Der Heilpraktiker berücksichtigt daher bei der Behandlung sowohl die Bezüge erkrankter Organe zum übrigen Organismus, die geistig-seelischen Aspekte, als auch das soziale Umfeld und die Lebensgewohnheiten seiner Patienten.

Dabei versucht er, mit seinen Heilverfahren die Selbstheilungskräfte des Kranken anzuregen, dessen gesunden Bezug zu seiner Umgebung wiederherzustellen und dem Grundsatz des »nihil nocere« gerecht zu werden.

Diese berufsständische Ausbildungsregelung beinhaltet die im Gesetz zur Ausübung der Heilkunde nicht festgelegten Ausbildungswege für diesen Beruf.

§ 1

Für die von der Kooperation Deutscher Heilpraktikerverbände anerkannten Heilpraktikerausbildungsstätten gilt folgende Satzung.

§2

Träger der Schule ist der zuständige Verband, der in der Kooperation Deutscher Heilpraktikerverbände zusammengeschlossenen Deutschen Heilpraktikerverbände.

Unter den Mitgliedern einer evt. Schulträgerschaft muß in jedem Fall der zuständige Verband des betreffenden Heilpraktikerverbandes ein. Diesem Verband obliegt die Einhaltung dieser Satzung, die Kontrolle wird dem neutralen Schulverband für Deutsche Heilpraktiker-Fachschulen übertragen. Unter diesen Voraussetzungen kann sich eine Ausbildungsstätte „Fachschule der Kooperation Deutscher Heilpraktikerverbände“ nennen.

§3

Die für den Unterricht vorgesehenen Räume müssen alle Voraussetzungen erfüllen, um einen geordneten Unterricht in Theorie und Praxis zu ermöglichen. Die Schule muß über ausreichendes Lehrmaterial, Geräte und audiovisuelle Hilfsmittel verfügen.

§4

In die Schulen werden Heilpraktikeranwärter aufgenommen, die das 21. Lebensjahr vollendet haben sollen. Voraussetzung für die Aufnahme ist der Nachweis der notwendigen Allgemeinbildung - qualifizierter Volksschulabschluß mit abgeschlossener Berufsausbildung, mittlere Reife oder Abitur und Erfüllung der gesetzlichen Bestimmungen. Über die Aufnahme entscheidet die Schulleitung nach Prüfung der erforderlichen Unterlagen und ggf. in einem persönlichen Gespräch mit dem Bewerber.

§5

Die Schule schließt mit dem Bewerber einen Schulvertrag ab, in dem sie sich verpflichtet, dem Schüler in einer berufsständischen Ausbildung die Kenntnisse und Fähigkeiten zu vermitteln, die zur verantwortlichen Ausübung des Heilpraktikerberufes im Sinne der Präambel notwendig sind.

§6

Die Ausbildung zum Heilpraktiker muß 3000 (dreitausend) Unterrichtsstunden zu 45 Minuten umfassen. Die Ausbildungszeit beträgt mindestens drei Jahre. Darüber hinaus wird nach Schulabschluß ein einjähriges Praktikum empfohlen.

§ 7

Vom Schüler müssen fortlaufend, mindestens quartalsmäßig, Leistungsnachweise verlangt werden. Ein erfolgreicher Schulabschluß ist durch ein Zeugnis zu bescheinigen.

§8

Das Schulgeld muß ausreichend sein, um ein hohes Ausbildungsniveau in Theorie und Praxis zu ermöglichen.

§9

Der Lehrplan orientiert sich an der Präambel dieser Satzung und dem folgenden Gegenstandskatalog.

§ 10

Die Ausbildung muß folgende Fachgebiete umfassen
(Gegenstandskatalog/beispielhafte Aufzählung)

- Allgemeines Grundwissen, Berufskunde
- Geschichte und Ethik der Volks- und Naturheilkunde
- Die soziale Stellung des Heilpraktikers
- Die Rechte und Pflichten des Heilpraktikers und Gesetzeskunde
- Medizinisches Grundwissen
- Einführung in die medizinische Biologie und Chemie
- Cytologie, Histologie, Embryologie
- Anatomie und Physiologie
- Allgemeine Pathologie
- Stoffwechsel, Ernährungsbiologie und Diätetik
- Pathologie, Diagnostik, Therapieverfahren
- Spezielle Pathologie mit Infektionskrankheiten und Geschlechtskrankheiten

- Individuelle Pathologie mit Berücksichtigung individueller Reizbeantwortung, konstitutioneller Anlagen und Diathesen,
- Anamnese, Diagnostik und Differentialdiagnostik
- Psychodiagnostik
- Diagnosemethoden des Heilpraktikers: Augendiagnostik, Harndiagnostik, Labor, Semiotik, visuelle Diagnostik, thermische und bio-energetische Verfahren
- Volks- und naturheilkundliche Therapiemethoden Haut-, Reiz- und Ableitungsmethoden Humoralpathologische Verfahren
- Ausleitung über Darm, Nieren und Haut, Hydrotherapie, Schröpfbehandlung, Baunscheidt, u.a.
- Homöopathie, Biochemie, Nosodentherapie, Isopathie, Phytotherapie, Spagyrik
- Einführung in die Chiropraktik
- Einführung in die Akupunktur
- Psychosomatik, Einführung in die Psychotherapie
- Praktische Ausbildung: »Diagnose- und Therapieverfahren« (Übungen und Demonstrationen)
- Auskultation, Perkussion, Palpation und Inspektion
- Reflexprüfungen
- Herz- und Kreislaufuntersuchungen und Funktionsproben, EKG, Ultraschall-Gefäßdiagnostik
- Labor Blut und Harn
- Akupunktur, Chiropraktik
- Massage
- Hydrotherapie
- Reflexzonentherapie, z.B.
- Baunscheidt -M ethode, Cantharidenpflaster behandlung Blutegelbehandlung, blutiges und unblutiges Schröpfen Segmenttherapie, u.a.
- Injektionstechniken: I.c., s.c., i.m. und Venenpunktion
- Bio-energetische und thermische Verfahren Psychosomatische Therapie
- Hygiene, Desinfektion und Sterilisation
- Notfälle, Erste-Hilfe-Maßnahmen Allgemeine Pharmakologie
- Praktische Übungen Fallbesprechungen (aus der Praxis) teilweise mit Vorstellungen
- Beteiligung an Ambulatorium und Schullabor

§11

Der Unterricht wird von erfahrenen Heilpraktikern und fachbezogenen Lehrkräften erteilt.

Die Qualifikation:

Grundsätzlich soll das Lehrerkollegium zu mindestens 60% aus Heilpraktikern bestehen und der Leiter der Schule ein Heilpraktiker sein.

Die an der Berufsfachschule tätigen Heilpraktiker sollen mindestens sieben Jahre selbständige Praxistätigkeit nachweisen können ...

Außer Heilpraktikern können auch Ärzte, Psychologen, Apotheker, Chemiker, Diplom-Biologen, MTA, Physiologen und andere tätig werden. Ihre Qualifikation ergibt sich aus ihrem abgeschlossenen Studium oder ihrer Ausbildung. Nicht regelmäßig tätige Gastdozenten können in angemessenem Verhältnis auch ohne die in Absatz 1 und 2 geforderte Qualifikation beschäftigt werden. Der Gesamtanteil des Unterrichts durch Gastdozenten darf jedoch nicht mehr als 10% der Gesamt-Unterrichtszeit betragen.